

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 23. August 1952

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 52	Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik	137

Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. August 1952

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes Statut für die zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Betriebe der volkseigenen Industrie sind nach § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233) und nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Industrie sind nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. März 1952 entweder einer Hauptverwaltung (Hauptabteilung) des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats oder einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet (D-Betriebe und Z-Betriebe).

§ 2

Bezeichnung der Betriebe

(1) Der volkseigene Industriebetrieb hat im Rechtsverkehr den ihm von dem zuständigen Minister oder Staatssekretär verliehenen Namen zu führen. Betriebe, die einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet sind, haben deren Namen in abgekürzter Form (Verwaltung...) in der Weise hinzuzufügen, daß er unter den Namen des Betriebes zu setzen ist.

(2) Der Name des Betriebes hat stets mit der Kurzbezeichnung VEB zu beginnen, die Bestandteil des Namens ist.

§ 3

Sitz der Betriebe

(1) Sitz des Betriebes ist grundsätzlich der Ort des Schwerpunktes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Als solcher gilt der Ort der Leitung des Betriebes.

(2) Der Sitz des Betriebes wird im Zweifelsfalle von dem zuständigen Minister oder Staatssekretär bestimmt.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betriebe Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Werkdirektor oder Werkleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetzmäßigkeit. Er haftet dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Werkdirektors oder Werkleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Werkdirektor oder Werkleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betriebe übergeordneten Verwaltungsstellen gebunden.

(4) Dem Werkdirektor oder Werkleiter unterstehen, soweit im Strukturplan vorgesehen, als nächste leitende Mitarbeiter

- a) der Technische Direktor oder Technische Leiter,
- b) der Kaufmännische Direktor oder Kaufmännische Leiter,
- c) der Kulturdirektor,
- d) der Arbeitsdirektor,
- e) der Hauptbuchhalter,
- f) der Personalleiter.

Der Werkdirektor oder Werkleiter bestimmt, wer von den unter Buchstaben a bis d genannten Personen ihn vertritt.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Betriebe betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie

haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Werkdirektor oder Werkleiter oder durch seine Stellvertreter und die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Werkdirektor oder Werkleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Stellvertreter des Werkdirektors oder Werkleiters im Rechtsverkehr sind:

- a) der Technische Direktor oder Technische Leiter,
- b) der Kaufmännische Direktor oder Kaufmännische Leiter,
- c) der Kulturdirektor,
- d) der Arbeitsdirektor,

soweit die unter Buchstaben c und d genannten Funktionen in dem für den Betrieb geltenden Strukturplan vorgesehen sind.

(4) Jeder Stellvertreter des Werkdirektors oder Werkleiters ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Stellvertreter oder mit einem entsprechend Bevollmächtigten den Betrieb zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(5) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Werkdirektor oder Werkleiter oder von seinen Stellvertretern erteilt werden.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(8) Die in Absätzen 2 und 3 genannten Personen sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur der Betriebe

Für die Struktur der Betriebe sind die von dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat aufgestellten Rahmenstrukturpläne maßgebend.

§ 7

Aufgaben der Betriebe

(1) Die volkseigenen Industriebetriebe bilden den wichtigsten Teil der ökonomischen Grundlage der

gesellschaftlichen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik und haben daher die entscheidende Aufgabe, diese ökonomische Grundlage weiter zu festigen und dadurch bei dem planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich mitzuwirken.

(2) Die volkseigenen Industriebetriebe haben durch ihre Tätigkeit die gesellschaftliche Produktion planmäßig nach Menge, Sorte und Güte zu steigern, um dadurch zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

(3) Die volkseigenen Industriebetriebe planen und wirtschaften selbständig und rechnen in eigener Verantwortung ab. Sie stellen ihren Plan auf der Grundlage des gesetzlich festgelegten Volkswirtschaftsplanes auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 8

Geltungsbereich des Statuts

Dieses Statut gilt für die volkseigenen Industriebetriebe, die den nachstehend aufgeführten Ministerien und Staatssekretariaten unterstellt sind:

- Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,
- Ministerium für Maschinenbau,
- Ministerium für Leichtindustrie,
- Staatssekretariat für Kohle und Energie,
- Staatssekretariat Chemie, Steine und Erden,
- Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie,
- Ministerium für Aufbau, Staatssekretariat für Bauwirtschaft.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung bedürfen des Einverständnisses sämtlicher in § 8 genannten Ministerien und Staatssekretariate sowie des Ministeriums des Innern.

§ 10

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
Selbmann
Minister

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Staatssekretariat Chemie, Steine und Erden
van Rickelen
Staatssekretär

Ministerium für Aufbau
Staatssekretariat für Bauwirtschaft.
Mayer
Staatssekretär

Ministerium für Maschinenbau
Ziller
Minister

Staatssekretariat für Kohle und Energie
Fritsch
Staatssekretär

Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

Ministerium des Innern
I. V.: Warnke
Staatssekretär